

B.Sc. Dennis Gaidetzka
Nordenstiftsweg 95
59065 Hamm

BaFin
z. Hd. Herr Gohr
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Hamm, 14.03.2016

Betreff: Internetseite www.krd-blog.de

Sehr geehrter Herr Felix Hufeld,
sehr geehrter Herr Gohr,

vielen Dank für Ihr Hinweisschreiben. Wie ich bereits Herrn Oppermann mitgeteilt habe, leiste ich keine Werbung für unerlaubte erlaubnispflichtige Tätigkeiten.

Diese Tätigkeiten sind keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten. Das läßt sich auch in den von der BaFin veröffentlichten Merkblättern nachlesen.

Bei der NeuDeutschen Gesundheitskasse handelt es sich lediglich um eine Unterstützungskasse, die keinen Rechtsanspruch gewährt. So ist es im Vertrag zu lesen als auch auf der Internetseite.

"Die NeuDeutsche Gesundheitskasse ist eine Unterstützungskasse."

Zudem weist die Unterstützungskasse darauf hin, daß sie **keinen Rechtsanspruch** gewährt und jedes Mitglied seiner Verpflichtung zum Abschluß einer Pflichtversicherung in der Bundesrepublik NICHT nachkommt.

Ich kann also keinesfalls Werbung für unerlaubte Tätigkeiten leisten.

Selbst wenn es sich um Werbung handeln würde, greift die von Ihnen aufgeführte Vorschrift nicht. Die bloße Platzierung eines „Werbepanners“ der NDGK erfüllt nicht den Tatbestand der Vertragsanbahnung gar der Vermittlung irgendwelcher Verträge. Vergleichen Sie hierzu das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28.11.2013 – Az.: I ZR 7/13: „*Bewirbt ein Handelsunternehmen im Rahmen seines Internetauftritts konkrete Versicherungsprodukte und ermöglicht es den Online-Abschluss von Versicherungsverträgen auf einer Internetseite eines Versicherungsvermittlers, ist auch das Handelsunternehmen Versicherungsvermittler, wenn dem Verbraucher der Wechsel des Betreibers der Internetseite verborgen bleibt.*“

Die Königliche Reichsbank tätigt keine Bankgeschäfte. Bankgeschäfte sind die Annahme **unbedingt** rückzahlbarer Gelder des Publikums. Derartige Tätigkeiten werden von der "Königlichen Reichsbank" **nicht getätigt**, das versicherte man mir gegenüber. Diesbezüglich liegt Ihnen auch bereits mindestens meine „[Eidesstattliche Versicherung](#)“ vor. Es werden keine Eurokunstgegenstände unbedingt angenommen. Es werden lediglich Verkaufstätigkeiten innerhalb des Staates Königreich Deutschland getätigt, die Sie nichts angehen. Es wird also weder mit dem Publikum interagiert, noch erfolgen die Tätigkeiten entgeltlich, noch besteht auf der von Ihnen erwähnten Internetseite eine Möglichkeit einer Vertragsanbahnung irgendwelcher Art. Zudem ist die Königliche Reichsbank eine unselbstständige Institution, eine Vermögensmasse, die keine eigenen und unabhängigen Tätigkeiten zu leisten imstande ist.

Gemäß des von der BaFin veröffentlichten Merkblattes sind Sie nicht für private Zahlungsmittel oder für versicherungsferne Tätigkeiten zuständig, sondern ausschließlich für den Euro und echte Versicherungsunternehmen. Die E-Mark ist ein privates Zahlungsmittel und die NDGK lediglich eine Unterstützungskasse. Die Aufgabe Ihrer Institution ist die Überwachung Ihrer Sklaven im Eurorechtsraum und die Wahrung der Integrität des bestehenden Euro-Finanzsklavensystems. Weiter reicht Ihre Zuständigkeit nicht.

Das Kreditwesengesetz (KWG), wie auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), wonach Sie Ihre Grundlage beziehen, konnte nicht in Kraft treten, da diese Gesetze von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. „Bundestag“ „verabschiedet“ worden ist (vgl. BVerfGE 2 BvF3/11).

Ich hatte einmal das Vergnügen, einen Vortrag des bestellten Gutachters (Mathematikprofessor der Universität Paderborn) für das obengenannte Verfahren anzuhören. Zu dem Zeitpunkt war mir die Fehlkonstruktion des BRD-Wahlsystems nicht bewusst.

Ich bekam in einer einstündigen Präsentation den BRD-Wahlalgorithmus in Form einer Excel-Datei zu Gesicht, um die „Verzerrung der Stimmgleichheit“ auf mathematischer Ebene zu belegen. Diese Verzerrung der „Stimmgleichheit“ steht im Widerspruch zur Gleichheit **jeder** Stimme im Grundgesetz, und das seit 1956! Auch mit Hilfe von sog. Überhangmandaten konnte zu keinem Zeitpunkt das Ungleichgewicht mathematisch behoben werden. Ein auf grundgesetzwidrige Weise gewählter sog. "Bundestag" kann keine rechtswirksamen Vorschriften erlassen.

„Einmal gesetztes Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“ urteilte auch schon das sog. „Bundesverfassungsgericht“ in seinem Beschluß 2 BvR 557/62. Schon aus diesem Grunde müsste ich Ihrer auf willkürlichen Unterstellungen basierenden Anfrage nicht Folge leisten.

Ihre Begutachtung der Internetseite www.krd-blog.de am 26.02.2016 und die zeitliche Nähe meines Schreibens an Herrn Oppermann vom 12.02.2016 [siehe Anhang] begründen zudem den Verdacht, dass Ihr Anhörungsschreiben eine Reaktion auf mein Schreiben an Herrn Oppermann sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis aus der Familie Gaidetzka

Anhang: Schreiben an Herrn Oppermann vom 12.02.2016